

17. Inwiefern ist die Entscheidung der Verwaltungsbehörde, daß ein auf Kündigung angestellter Beamte nicht mit Pension in Ruhestand zu versetzen, sondern einfach zu entlassen sei, für die richterliche Beurteilung maßgebend?

II. Civilsenat. Urtr. v. 9. Januar 1880 in S. H. (Rl.) w. F. (Bekl.).
Rep. II. 103/79.

- I. Landgericht Colmar.
- II. Appellationsgericht daselbst.

H. bekleidete von 1874 bis 1877 eine etatsmäßige Stelle als Aufseher in der Strafanstalt zu Ensisheim, war jedoch unter dem Vorbehalte dreimonatlicher Kündigung angestellt. Durch Verfügung des Bezirkspräsidenten vom 20. Dez. 1876 wurde ihm gekündigt. Sein Gesuch um Pensionierung, weil er infolge eines Gelenkrheumatismus, den er sich im Dienste zugezogen, dienstunfähig sei, wurde nach ge-

¹ Vgl. I. folgende Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichtes:

a) in Bezug auf die Normen bei laufenden Wechseln: Entsch. Bd. 14 Nr. 48 S. 152; Bd. 18 Nr. 77 S. 271; Bd. 22 Nr. 73 S. 319.

b) in Bezug auf die Normen bei rückläufigen Wechseln: Entsch. Bd. 12 Nr. 15 S. 49; Bd. 13 Nr. 20 S. 671; Bd. 18 Nr. 77 S. 271; Bd. 24 Nr. 37 S. 123.

c) in Bezug auf die Auslegung der Artt. 36. 55 D.W.D. (wenn auch in einem anders gearteten Falle): Entsch. Bd. 1 Nr. 70 S. 247.

II. Hoffmann, Ausf. Erl. der A.D.W.D. 2. Ausg. S. 61 S. 428. 429, so wie im Archiv für prakt. Rechtswissensch. VI. S. 284—292.

Abweichende Grundsätze sind ausgeführt:

A) in der Entsch. des obersten Osterreich. Gerichtshofes v. 5. Sept. 1851 3. 7091 in Peitfers Sammlung Bd. I. Nr. 11 S. 10; so wie

B) von Thöl, Handelsrecht Bd. II. 4. Aufl. S. 130 S. 511—513.

pflogener Adminiſtrativ-Unteꝛſuchung von den höchſten Verwaltungsſtellen als unbegründet abgewieſen.

Er erhob nun Klage auf Zahlung einer Penſion von 788 M. Das Landgericht ließ ihn zum Beweiſe der behaupteten Dienſtunfähigkeit zu, das Appellationsgericht jedoch wies die Klage ſofort ab und der erhobene Reſſationsreſkurs wurde verworfen aus folgenden

Gründen:

„In Erwägung daß das Reichsbeamtengeſetz (§. 37), in Übereinſtimmung mit dem preuß. Penſionsgeſetze vom 27. März 1872 (§. 2), auch den nur unter Vorbehalt der Kündigung angeſtellten Beamten ein Recht auf Penſion gewährt, wenn die geſetzlichen Vorausſetzungen dazu vorliegen, d. h. wenn der Beamte nach einer Dienſtzeit von 10 Jahren in Folge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche ſeiner körperlichen oder geiſtigen Kräfte zu der Erfüllung ſeiner Amtspflichten dauernd unfähig iſt und deſhalb in den Ruheſtand verſetzt wird (§. 34), ein Recht, welches ihm durch Ausübung des Kündigungsrechtes nicht entzogen werden darf;

daß jedoch, was die Feſtſtellung gedachter Vorausſetzungen anbelangt, §. 155 des Reichsgeſetzes Anwendung zu finden hat, gemäß deſſen die Entſcheidung der Diſciplinär- und Verwaltungsbehörden darüber, ob und von welchem Zeitpunkte an ein Reichsbeamter aus ſeinem Amte zu entfernen, einſtweilig oder definitiv in den Ruheſtand zu verſetzen ſei u. für die Beurteilung der vor Gericht geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche maßgebend ſein ſoll;

daß dieſe wörtlich dem §. 5 des preuß. Geſetzes vom 24. Mai 1861 über Erweiterung des Rechtsweges entnommene Beſtimmung, ihrer allgemeinen Faſſung und der deſſelben entſprechenden Intention des Geſetzgebers nach, den Sinn hat, eſ ſolle die Vorfrage, ob ein Beamter im Sinne des §. 34 dienſtunfähig und deſhalb in Ruheſtand zu verſetzen ſei oder nicht, nur durch die Verwaltung entſchieden werden, alſo der richterlichen Beurteilung entzogen ſein, wie denn der die gleiche Faſſung bietende §. 54 den Fall, daß die vom Beamten nachgeſuchte Verſetzung in Ruheſtand verweigert wird, ſpeciell im Auge hat;

daß auch kein Grund vorliegt, die Beſtimmung des §. 155 auf Beamte, welche unter Vorbehalt der Kündigung angeſtellt ſind, nicht anzuwenden oder ihr betrefſs deſſelben einen anderen Sinn zu geben, da namentlich die beſonderen Nachteile, welche die Anwendung frag-

licher Bestimmung für sie zur Folge hat, in der durch den Vorbehalt der Kündigung bedingten prekären Natur ihrer dienstlichen Stellung Erklärung und Rechtfertigung finden;

daß auch bei dieser Auffassung des Gesetzes die Bestimmung des angeführten §. 37 für die mit Vorbehalt der Kündigung angestellten Beamten große Bedeutung hat, indem zunächst, die Dienstunfähigkeit vorausgesetzt, jetzt ein klagbares Recht besteht, wo früher nur von einer Gnadenbewilligung die Rede sein konnte, und indem ferner eine Reihe wichtiger Fragen über die Berechnung der Dienstzeit, die Höhe der Pension, deren Kürzung oder Einziehung (§. 57) u. der richterlichen Würdigung unterliegt;

daß daher der Appellrichter mit Recht erkannt hat, es sei durch die Entscheidung der zuständigen Verwaltungsbehörde, daß G. nicht dienstunfähig und aus diesem Grunde zur Pension nicht berechtigt sei, der Klagenanspruch erledigt.“ . . .

